

## Protokoll



### Mündliche Assessorprüfung FRIEHE-Gruppe 19.03.2014

Atmosphäre: Recht entspannt – ging mit kurzen Pausen ohne Mittagspause von ca. 9:00-13:00. Prüfer: Drs. Münzberger, Schweers, Steinmetz, Harbsmeier und Frau Friehe zum Schluss.

1. Prüferin: Dr. Münzberger Tech. Richterin (Chemie) – 45 min:

- Unzulässige Erweiterung: Wo steht das, wann wichtig, alles mögliche drumherum
- Schutzbereich – allgemeine Fragen (wie ermittelt, wann wichtig...)
- Unterschied Einspruchs- Nichtigkeitsverfahren allgemein (was fällt Ihnen ein)
- Wechsel Anspruchskategorie – was geht, was geht nicht, Verfahren zu Product-by process: was sind die Voraussetzungen ?
- Darf man Merkmale aus einzelnen Ausführungsformen in den Hauptanspruch ziehen ? Unter welchen Voraussetzungen
- Auslegung: Wann legt man aus und wie ?
- Zweckangaben in Ansprüchen: generell erlaubt ? einige Ausführungen zu Möglichkeiten (Erzeugnis- / Vorrichtungs- vs. Verfahrensansprüche)
- Fall zur Ausführbarkeit (nicht über den gesamten beanspruchten Bereich)
- Frage: in Einspruchsbeschwerde fordert Beschwerdeführer, dass dem Patentinhaber die Kosten auferlegt werden, das dieser im Einspruchsverfahren permanent Fristverlängerungen gestellt hat – ohne danach zu antworten (Verschleppung?)  
Antwort: Keine Kostenauflegung. Ist das gute Recht des Patentinhabers, solange er das Fristgesuch vor dem DPMA (durch Begründung etc.) durchbekommt.  
Entscheidung des 14. Senats 2014.
- BGH Drehmomentübertragungseinrichtung (weiß nicht mehr, in welchem Kontext)

2. PA – Dr. Steinmetz – 45 min:

- Fall:

Ihr chinesischer Mandant ruft sie an, er ist grad auf einer Messe in DE. Die Polizei kam und räumt seinen Stand ab. Was kann er / soll er tun ?

- wir sind im Strafrecht – nicht sagen, außer seinen Namen + Vertreter nennen, da die Zustellung des Strafbefehls sonst niemals ankommt
- im Strafgesetz Vorsatz (was ist Vorsatz, was ist Fahrlässigkeit)
- 142 PatG
- einstweilige Verfügung rauf und runter (Verfügungsanspruch / Verfügungsgrund)
- Sicherheitsleistung: Wann, warum ? (zB Nichtigkeit – da gegen Kläger zB aus China bei Unterliegen schwer vollstreckbar)
- Klagehäufung – BGH TÜV II
- Berechtigungsanfrage vs. Abmahnung

3. PA (Industrie, BASF) Dr. Schweers – 45 min:

Der Mann für's ArbEG:

- Ein kleiner Fall (spielte nach altem Recht):

AN und Gefü der GmbH erfinden gemeinsam etwas. Er bekommt dann auch Vergütung, wechselt später aber in ein anderes Unternehmen und stellt fest, die haben ganz andere Anteilsfaktoren (die für ihn günstiger wären).

Er wollte hören, dass dies – der Natur des Anteilsfaktors nach – ganz normal ist.

Auch Haftkett und Ladungsträgergenerator wurden gefragt (Fall immer leicht angepasst).

- Wie wird ein noch nicht erteiltes Patent vergütet ?

50 % Risikoabschlag – dieser muss nach Erteilung vom AG nachgezahlt werden

- GeschmMG:

Was hat sich geändert ? GeschmMG vs. Design

- GebrMG:

Hier sollte Scherbeneiserklärung (vorweggenommener Verzicht auf Widerspruch) fallen

- GGV:

Art. 80 ff. Verletzung Gemeinschaftsgeschmacksmuster – einige Fragen hierzu, die anhand des Gesetzes gelöst werden konnten.

- Unterschiede (Vorteile / Nachteile) Gebrauchsmuster vs. Patent:

Alles von Laufzeit, Gebühren bis hin zur Verletzung / Verteidigung, was einem einfiel.

- Welche Lizenzen kennen Sie ? Unterschied ausschließliche / einfache

-

4. PA Dr. Harbsmeier (Hamburg Uexküll Hamburg) – 45 min: PCT, GebrMG,

Standesrecht:

- Abzweigung GebrM aus PCT Anmeldung

- Unterschiede Patentrecht US – DE

In diesem Kontext sind wir irgendwie auf Anspruchsgebühren DE UND EP zu sprechen gekommen.

- Fall: Ein Schwede kommt zu Ihnen und will ein Patent anmelden, was prüfen Sie ?

(ev. bei ausländischen Anmeldern Pflicht im Heimatland anzumelden.

Wo schaut man nach ? : NR zum EPÜ, oder am besten Kollegen vor Ort kontaktieren, da keine Befugnis im ausländischen Recht zu beraten)

- Standesrecht § 39 – hierauf kamen wir, da ein Mandant wunderbare

Papschächtelchen anmelden lassen will, und dann erfahren Sie, dass der Kollege in der Kanzlei auch seit Jahren einen ähnlichen Hersteller vertritt – BEIDE Mandate müssen niedergelegt werden.

Im Zuge dessen wurde auch gefragt, wie man die Verpackungsschächtelchen so anmelden könnte (Paten für Verfahren, GebrM, Design etc)

- Er hat auch noch was zur GGV gefragt, wieder Verletzung, weiß aber nicht mehr was.

5. Friehe – 35.40 min : Marke und den Rest

Fall Marke – Widerspruch von vorne bis hinten:

Marke L´orange gegen Orangina (ältere Marke) – für Orangensaft;-)

Nichtbenutzungseinrede war nicht problematisch

Man sollte aber doch den beschreibenden Anklang beider Marken erkennen und entsprechend würdigen.

- Orange Book Entscheidung vom BGH war gefragt – standardessentielle Patente, Kartellrechtsweinswand - FRAND (also fair, reasonable, and non-discriminatory) sollte in diesem Kontext für den Maßstab der Lizenzen genannt werden

- Sortenschutz – Fall:

Sie haben Schutz für eine Kaktussorte.

Genau so einen Kaktus sehen Sie im Baumarkt und da es die zwei letzten sind, werden die auch sofort als Beweismittel gekauft.

Anhand dieses Beispiels wurde dann gefragt, was kann er tun etc. Wie kann man Verletzung nachweisen ?

§ 10 a II Landwirteprivileg im Sortenschutz.

- Nichtigkeitsverfahren: Senat kommt in neuer Zusammensetzung zusammen und hat ganz andere Ansicht als vorheriger bzgl. des qualifizierten Hinweises. Gibt es einen neuen qual. Hinweis ? Hat dies Einfluss auf die mündliche Verhandlung (neuer Vortrag etc)
- Neuer Fall:  
Der qualifizierte Hinweis war positiv für die Beklagte, dennoch reicht die Beklagte (innerhalb der Frist) noch weitere Argumente nach, welche die Ausführbarkeit stützen sollen. In der mV kippt die Ansicht des Senats und dann reicht die Beklagte noch ein Sachverständigengutachten nach. Verpätet ?  
Der Senat hat wohl gesagt ja (das sich die Beklagte vorab trotz des positiven qH weiter eingelassen hat), das ist aber dann durchaus mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar.
- Woraus besteht ein Urteil ??  
Rubrum, Tenor, Tatbestand, entscheidungsgründe NEU: Rechtsmittelbelehrung und dann Unterschrift

